

# **Auszug der Satzung der St. Josefs-Hospital Wiesbaden Stiftung (JoHo-Stiftung)**

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck der JoHo-Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege unter Wahrung des christlichen Profils sowie die Erfüllung mildtätiger Zwecke.
  
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Förderung der gemeinnützigen und mildtätigen St. Josefs-Hospital Wiesbaden GmbH in Wiesbaden sowie deren Tochtergesellschaften, soweit sie steuerbegünstigten Zwecken dienen,
  - b) die seelsorgerische Begleitung von Patienten,
  - c) die Erbringung von sonstigen Leistungen, insbesondere Hilfs- und Unterstützungs- und Gesundheitsleistungen für Kranke, Hilfsbedürftige und Mittellose innerhalb und außerhalb des Krankenhauses,
  - d) die Unterhaltung der katholischen Krankenhauskapelle im St. Josefs-Hospital,
  - e) die Finanzierung und Organisation von Gottesdiensten im Krankenhaus, sowie
  - f) die Förderung und Unterstützung von Leistungen zur Erfüllung der oben genannten Zwecke.

(3) Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln an eine andere Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Absatzes 1. Die Mittelzuwendung an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

(4) Die Joho-Stiftung kann ihre Zwecke unmittelbar

a) selbst,

b) mittels Beauftragung einer Hilfsperson sowie

c) im Rahmen von Maßnahmen der Zweckverwirklichung mittels Erbringung von Dienstleistungen, Nutzungsüberlassungen (insb. von Grundstücken) und/oder Warenlieferungen durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, insbesondere mit ihren steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften (v.a. der St. Josefs-Hospital Wiesbaden GmbH einschließlich deren Tochtergesellschaften),

verwirklichen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die JoHo-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des

Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

- (2) Die JoHo-Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.